

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Integration von Sozialdaten in den Verfahren Hüftgelenkversorgung (QS HGV) und Knieendoprothesenversorgung (QS KEP) gemäß DeQS-RL

Vom 2. November 2022

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 2. November 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, Qualitätsindikatoren für die DeQS-RL zum Thema Integration von Sozialdaten in den Verfahren QS HGV und QS KEP gemäß DeQS-RL zu entwickeln [Auftragstyp entsprechend Produktkategorie C4]. Dabei sollen insbesondere durch Verknüpfung entsprechender Sozialdaten stationär durchgeführte Erst- und Folgeeingriffe in Beziehung gesetzt werden. Hierzu sollen relevante Folgekomplikationen in festgelegten Follow-up-Zeiträumen nach einem initialen Aufenthalt betrachtet werden (Bsp. Sterblichkeiten, ungeplante Folgeoperationen, hüftgelenksnahe Oberschenkelbrüche, chirurgische Komplikationen).

Dazu sollen in einem iterativen Verfahren Qualitätsanalysen mit Sozialdaten bei den Krankenkassen durchgeführt werden, um patientenrelevante Qualitätsaspekte zu identifizieren. Diese sollen in Panelsitzungen mit Experten diskutiert und zu Qualitätsindikatoren weiterentwickelt werden.

2. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Insbesondere soll untersucht werden,

- a) ob und inwieweit die aktuell bestehenden Datenfelder in der QS-Erhebung durch Sozialdaten ersetzt bzw. ergänzt werden können,
- b) ob und inwieweit zusätzliche qualitätsrelevante Aspekte sich mit Sozialdaten, etwa im Follow-up, abbilden und zu Qualitätsindikatoren entwickeln lassen.

Die Evidenzbasierung dieser Entwicklungsanstrengungen soll während des gesamten Entwicklungsprozesses durch Literaturrecherchen untermauert und gestützt werden.

Bei der Umsetzung soll die Integration der Datenarchitektur zur Umsetzung des Teildatensatzkonzepts der QS-Verfahren Hüftgelenkversorgung/Knieendoprothesenversorgung berücksichtigt werden.

3. Datengrundlagen

- a) Um entsprechende Datenanalysen durchführen zu können, soll das IQTIG stationäre Abrechnungsdaten auf Grundlage von § 21 Absatz 3a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) ausgewählte Leistungsdaten nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis f KHEntgG anfordern, soweit diese für die Umsetzung dieses Auftrages benötigt werden. Dazu hat das IQTIG gegenüber der Datenstelle gemäß § 21 Absatz 1 KHEntgG glaubhaft darzulegen, dass die konkret angeforderten Leistungsdaten aus § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis f KHEntgG notwendig und geeignet sind, um den hier beschriebenen Entwicklungsauftrag durchführen zu können.
- b) Daneben soll das IQTIG bei freiwillig teilnehmenden gesetzlichen Krankenkassen auch ausgewählte Sozialdaten der Krankenkassen gemäß § 75 SGB X anfragen, die in einem zukünftigen QS-Verfahren gemäß § 299 Absatz 1a SGB V genutzt werden sollen.

II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist die Optimierung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses für die beiden Verfahren QS HGV und QS KEP gemäß DeQS-RL. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die Ausrichtung des Verfahrens an der übergeordneten Anforderung der Patientenzentrierung (siehe Methodische Grundlagen 2.0) weiter verbessert werden kann, indem nach weiteren möglichen qualitätsrelevanten Ereignissen im Follow-up gesucht wird.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 3. Mai 2024 vorzulegen [*Beginn der Auftragsbearbeitung 3. November 2022*].

Berlin, den 2. November 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Der stellvertretende Vorsitzende

Dr. Rolf-Ulrich Schlenker